

Sage Schweiz AG, Platz 10, CH-6039 Root D4

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sage Schweiz AG. Diese Lizenzbedingungen der Sage Schweiz AG werden durch Annahme der Offerte und/oder Öffnen des CD-Umschlages und / oder durch Vornahme der Produktaktivierung und / oder Anwender-Registrierung (auch durch Beauftragte) akzeptiert. Sollten Sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht zustimmen, so unterlassen Sie bitte das Öffnen des Umschlages und / oder die Produktaktivierung und / oder die Anwender-Registrierung.

Software-Lizenzvertrag für Anwender von Sage-Softwareprodukten (Stand 04/2018)

1. Vertragsgegenstand

Sage räumt dem Anwender das nicht ausschliessliche Recht ein, die erworbene Software zu den Bedingungen dieses Lizenzvertrages in der Schweiz oder in Liechtenstein zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern. Liefert Sage mit dem Produkt Datenbanken von Drittanbietern mit, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen der Datenbankhersteller ergänzend.

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

2.1 Der Anwender ist berechtigt, die Software als Einplatzversion auf einem einzigen Personal-Computer sowie für einen einzigen Nutzer zu installieren. Bei Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von gleichzeitigen Zugriffen, das heisst für die vereinbarte Anzahl von clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Der Anwender verpflichtet sich, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen und sie Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Der Einsatz der Software auf einem (physischen oder virtuellen) Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von clients ausgeschlossen ist. Die Nutzung von Produktfunktionen, welche nicht Bestandteil der erworbenen Lizenz sind, ist unzulässig. Der Erwerb eines Updates, das zur Nutzung einer neuer Version des Produkts berechtigt, vermittelt kein zusätzliches, selbständiges Nutzungsrecht, sondern bezieht sich auf das bestehende Produkt bzw. Nutzungsrecht des Anwenders.

2.2 Diese Software-Nutzungslizenz bezieht sich nur auf einen Standort sowie den bei der Registrierung angegebenen Erwerber und dessen bei der Aktivierung für die Nutzung der Lizenz angegebenen Computer und/oder Netzwerk; für die Installation bzw. Nutzung dieser Software an mehreren Standorten (z.B. Terminal Server) ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen erforderlich. Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemässen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Hat der Anwender eine Lizenz für eine Einplatzversion erworben, dienen die Originaldatenträger (CD Rom, Disketten etc.) als Sicherungskopie. Der Anwender ist nicht berechtigt Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen

Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden. Der Anwender ist verpflichtet, die Software sowie das im vorletzten Satz umschriebene Begleitmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Er stellt durch entsprechende Instruktion, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die berechtigterweise Zugang zu Software und/oder Begleitmaterial haben, diese Verpflichtung einhalten und ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um Missbräuche durch Dritte zu verhindern.

2.3 Mehrplatzlizenzen dürfen nur innerhalb derselben Firma genutzt werden. Bei Tochtergesellschaften oder anderen Firmen, welche wirtschaftlich mit dem ursprünglichen Lizenznehmer verbunden, jedoch juristisch eigenständig sind, ist der Einsatz einer Mehrplatz-Zusatzlizenz ohne Bestehen einer eigenen Mehrplatz-Basislizenz nicht erlaubt. Bei Filialen oder Produktionsstätten des Lizenznehmers gilt diese Einschränkung nicht, sofern die Lizenzen innerhalb desselben Netzwerkes genutzt werden.

2.4 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäss der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat. Sage nimmt diese Änderungen nur gegen eine angemessene Vergütung, z.B. im Rahmen eines Softwarewartungs- und/oder -pflegevertrags, vor.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.7 Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder Eigentumsangaben seitens Sage an der Software zu verändern.

2.8 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.

2.9 Der Anwender ist berechtigt, die vollständige Software einschliesslich Anwenderdokumentation unter gleichzeitiger Übertragung der vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte innerhalb der Schweiz und Liechtenstein an Endanwender weiterzuveräußern. Die Berechtigung erstreckt sich nicht auf Kopien der Software oder von Teilen derselben.

Die Wirksamkeit der Übertragung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anwender Sage die Übertragung schriftlich anzeigt und sich der neue Nutzer bei Sage als solcher registrieren lässt.

Der Dritte hat sich gegenüber Sage mit den Lizenzbedingungen von Sage einverstanden zu erklären, und der Anwender hat ihm diesen Lizenzvertrag zu übergeben.

2.10 Mit der Übergabe der Software erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte nach diesem Vertrag und tritt damit an die Stelle des Anwenders. Gleichzeitig erlöschen alle dem Anwender in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der Software. Der Anwender ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

2.11 Die unter dieser Ziffer genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat und sich vor der ersten Nutzung der Software telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter der unten aufgeführten Adresse bei Sage als Endkunde registrieren lässt.

2.12 Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten Sage vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
- Software-Produkt samt Versionsangabe ggf. nebst erworbener Module und Anzahl der erworbenen Clients sowie Lizenzinformationen (Aktivierungscode, Lizenzschlüssel, Lizenznummer des Produktes)
- Bezugsquelle der Software
- Aktivierungsinformationen, inkl. Computername, Computerdomäne, IP-Adresse, Aktivierungsdatum, Hardware-Identifikation und Produkte-Version.

2.13 Für den Fall einer Verletzung der unter dieser Ziffer 2 festgelegten Nutzungs- und Verwertungsbeschränkungen durch den Anwender schuldet dieser Sage eine Konventionalstrafe in der Höhe des 20-(zwanzig)fachen Software-Lizenzpreises. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben Sage vorbehalten.

3. Gewährleistung

3.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 90 Tage ab dem für den ursprünglichen Lizenznehmer geltenden gesetzlichen Gewährleistungsbeginn.

3.2 Die vertragsgegenständliche Software ist für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten konzipiert worden und kann nicht jeden denkbaren Anwendungsfall in allen Einzelheiten berücksichtigen. Sage haftet dafür, dass die Software im Wesentlichen mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt.

3.3 Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschliesslich in der von Sage ausgelieferten Version. Fehler an der Software, die auf nachträgliche Eingriffe des Anwenders oder Dritter zurückzuführen sind, sind ebensowenig Gegenstand der Gewährleistung wie Fehler am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

3.4 Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Anwender Änderungen am Produkt selbst vornimmt oder vornehmen lässt, das Produkt unter nicht freigegebenen Systemvoraussetzungen betreibt oder die Nutzungsrechte Gemäss Ziffer 2 verletzt.

3.5 Der Anwender ist für die regelmässige Sicherung und Wartung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere im Gewährleistungsfall erforderlich und diese vollständig an Sage herauszugeben ist, damit Sage eine Problemanalyse vornehmen kann.

3.6 Sage ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Sage ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Vertriebspartner solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.

3.7 Der Anwender hat Sage bei der Lokalisierung eines Mangels in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papiausdrucken oder Systembeschreibungen zu unterstützen.

3.8 Der Anwender ist bei der Bearbeitung von Personendaten mit Hilfe der Software selbst und allein verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

4. Haftung Sage

4.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Sage's, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

4.2 Für sonstige schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

4.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

4.4 Soweit Sage nach Ziffer 4.2 haftet, ist die Haftung auf den Betrag beschränkt, den der Anwender für die Lizenz tatsächlich bezahlt hat.

4.5 Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

4.6 Die Regelungen dieser Ziffer 4. gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.

4.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Sage ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung ihrer Urheberrechte an der Software durch den Anwender aus wichtigem Grund zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist ohne Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten. Sage ist berechtigt, den Gebrauch der unter diesem Lizenzvertrag stehenden Software diesfalls technisch zu verunmöglichen.

6. Nutzung von Kundendaten

Sage wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Massgabe der Datenschutzerklärung der Sage Schweiz AG, abrufbar unter <http://www.sage.com/ch/footer/datenschutzerklaerung>, behandeln.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

7.2 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.

7.3 Es gilt das Recht der Schweiz mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

7.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als das für 6039 Root D4 ordentlich zuständige Bezirksgericht des Kantons Luzern als ausschliesslich zuständig vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.